

3. 749. a (2) Nr. 22634.
Konkurs-Kundmachung.

Bei der k. k. Sammlungskasse zu Lussin piccolo ist eine Offizialenstelle mit dem Gehalte jährlich 450 fl. und mit der Verpflichtung zum Erlag einer Dienstkautions im Gehaltsbetrage, ferner eine Assistentenstelle mit dem Jahresgehälte von 350 fl. provisorisch zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststellen haben ihre Gesuche, worin sie die erforderlichen Nachweisungen über ihr Lebensalter, Stand und Religionsbekenntniß, tadellose moralische und politische Haltung, über die zurückgelegten Studien, erworbenen Kenntnisse der landesüblichen Sprachen und vorzugsweise der italienischen, über die bisherige Dienstleistung und mit gutem Erfolg bestandene Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und aus den für die Landeshauptkassen bestehenden Vorschriften, sowie bezüglich der Offizialenstelle über die Fähigkeit zur Leistung der vorgeschriebenen Kautions zu liefern haben, bis 15. Dezember 1855 im vorgeschriebenen Wege bei der Vorstehung der k. k. Sammlungskasse zu Lussin piccolo einzubringen, und zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten der gedachten Sammlungskasse verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 8. November 1855.

3. 750. a (2) Nr. 25793.
Konkurs-Kundmachung.

Provisorische Kameral-Bezirks-Kommissärstelle II. Klasse für das Untersuchungsgeschäft.

In dem Amtsberreiche der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion ist eine provisorische Kameral-Bezirks-Kommissärstelle II. Klasse für das Untersuchungsgeschäft, in Gefälls- und Straf-Angelegenheiten mit dem Jahresgehälte von 800 fl. zur Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Konkurs bis 15. Dezember 1855 ausgeschrieben wird.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den legalen Nachweisungen: a) über ihr Lebensalter; b) das Religionsbekenntniß; c) die moralische und politische Haltung; d) die zurückgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und die mit entsprechendem Erfolge abgelegte Gefällen-Obergerichtsprüfung; e) über die bisherige Dienstleistung und f) über die vollständige Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache in Wort und Schrift, innerhalb des vorgezeichneten Termines bis 15. Dezember 1855 im vorgeschriebenen Dienstwege hieher zu überreichen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in dem Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direktion verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steier.-illyr.-küstentl. Finanz-Landes-Direktion. Graz am 16. November 1855.

3. 760. a (1) Nr. 2315.
Konkurs-Kundmachung.

Im Bezirke der Postdirektion zu Ugram ist eine Postamts-Assistentenstelle letzter Klasse, mit dem Gehälte von 300 fl., gegen Kautionsleistung von 400 fl. zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der erlangten Vorbildung, der Sprachkenntnisse und geleisteten Dienste längstens bis 10. Dezember 1855 im vorgeschriebenen Dienstwege bei der Postdirektion in Ugram einzubringen, und auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten oder Diener des Bezirkes verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirektion Triest 21. November 1855.

3. 748. a (3) Nr. 2295.
Konkurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der gefertigten k. k. Postdirektion und zwar bei dem k. k. Postamte in Triest ist eine Assistentenstelle letzter Klasse, mit dem Gehälte jährlich 300 fl. und dem Quartiergehälde jährlich 50 fl., dann der Verpflichtung zur Kautionsleistung von 400 fl., zu besetzen.

Bewerber, insoferne dieselben im Staatsdienste stehen, haben ihre Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, die andern aber unmittelbar bei dieser k. k. Postdirektion bis längstens 10. Dezember 1855 einzubringen, und darin die erworbene Vorbildung, ihre Sprachkenntnisse, das Alter, die körperliche Gesundheit, das sittliche Verhalten und ihre bisherige Verwendung legal nachzuweisen.

k. k. Post-Direktion. Triest am 17. November 1855.

3. 757. a (1) Nr. 2598.
Bitt-Konkurs

für die Lehrstellen der neuen Hauptschule zu Wippach.

Vermög Erlasses der hohen k. k. Landesregierung vom 11. d. M., Z. 19866, wurde die bisherige Trivialschule im Markte Wippach zu einer vierklassigen Hauptschule erhoben, und eine provisorische Unterrichtsvertheilung für dieselbe genehmigt, da bisher nur für zwei Lehrer und einen Unterlehrer die Dotation ausgemittelt ist.

Es werden demnach zwei Lehrerplätze, jeder mit dem Gehälte von 300 fl., und eine Unterlehrerstelle mit dem Gehälte von 200 fl., mit dem Anfügen hiermit zur Besetzung ausgeschrieben, daß dasjenige von diesen drei Lehrindividuen, welches der Pfarrdechant dazu bestimmen wird, auch die Organistenstelle ohne besonderes Entgelt zu besorgen, ein Lehrer und der Unterlehrer im Schulhause zu wohnen, ein Lehrer aber entweder eine andere Naturalwohnung, oder ein Quartiergeld von jährlichen 50 fl. zu erhalten haben werde.

Diesjenigen, welche sich für eine dieser Stellen für geeignet halten, und sie zu erhalten wünschen, mögen daher ihre mit 30 kr. Stempelmarke versehenen, durchaus eigenhändig geschriebenen, und an die hohe k. k. Landesregierung adressirten Bittgesuche binnen 6 Wochen bei diesem Konsistorium einreichen, und sich über ihr Alter und ihr Vaterland, über ihren Stand und ihre Gesundheit, über ihre Sprach- und andern Kenntnisse, über ihre bisherigen Anstellungen und ihre Moralität, wie auch über die Gewandtheit im Orgelspielen, mit den erforderlichen Dokumenten, so wie mit dem Lehrfähigkeits-Beugnisse gehörig ausweisen.

Fürstbischöfliches Konsistorium Laibach den 24. November 1855.

3. 753. a (2) Nr. 5917.
E b i t t.

Im Bereiche dieses Bezirkes ist der Bezirkswundarzt-Posten mit dem Standorte zu Rieg, welchem die Sanitätsgeschäfte in der Pfarre Rieg, Göttenitz, Morobitz, Banjaloka, Farra, Dhiuniz, Suchen und Skrill, mit einer Bevölkerung von 12820 Seelen, zugewiesen sind, mit einer Jahres-Remuneration pr. 60 fl. aus der hiesigen Bezirkskasse, in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche längstens bis 15. Dezember l. J. hiergerichts zu überreichen.

k. k. Bezirksamt Gottschee am 18. November 1855.

3. 746. a (3) Nr. 2549.
K u n d m a c h u n g.

Beim k. k. Bezirksamte in Feistritz ist der Posten eines permanenten Diurnisten mit täglichen 45 Kreuzern vakant geworden.

Dieser Umstand wird mit dem Beifügen veröffentlicht, daß jene Individuen, die nebst einer geläufigen, hübschen Schrift auch legale Zeugnisse über ihr gutes Verhalten, dann über ihre im Kanzleifache bereits geleisteten Dienste besitzen, und noch überdies ledigen Standes sind, sogleich die gewünschte Aufnahme finden können.

k. k. Bezirksamt Feistritz am 13. November 1855.

3. 751. a (2) Nr. 2913.

Bei dem k. k. Verwaltungsamte der Religions-Fonds-Domäne Landstraß wird ein Diurnist mit täglichen 45 kr. aufgenommen.

Darauf Reflektirende wollen sich um diesen Dienst entweder schriftlich oder mündlich bei dem gedachten Verwaltungsamte bewerben.

Landstraß am 20. November 1855.

3. 759. a (1) Nr. 2502.
K u n d m a c h u n g.

In Folge hohen Landesregierungs-Erlasses vom 29. Oktober d. J., Z. 18614, wird wegen Aufstellung eines neuen Dachstuhles und wegen einiger sonstigen Adaptirungen an dem Pfarrhofgebäude zu Tressen am 7. Jänner 1856 Vormittags um 9 Uhr im obgedachten Pfarrhofgebäude eine Minuendo-Verhandlung abgehalten werden.

Die dießfälligen Kosten wurden, und zwar: für die

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Maurerarbeit f. Materiale auf | 706 fl. 44 kr. |
| 2. Zimmermannsarbeit „ „ | 1864 „ 14 „ |
| 3. Steinmeharbeit „ „ | 6 „ 30 „ |
| 4. Tischler- und Anstreicherarbeit sammt Materiale für . . . | 33 „ 30 „ |
| 5. Schlosser- und Schmidarbeit sammt Materiale für . . . | 118 „ — „ |
| 6. Spenglerarbeit „ „ | 276 „ 13 „ |
| 7. Glaserarbeit „ „ | 11 „ 18 „ |
| zusammen auf . . . | 3016 fl. 29 kr. |

veranschlagt.

Unternehmungslustige werden zur obgedachten Minuendo-Verhandlung mit dem Beifuge eingeladen, daß der dießfällige Bauplan sammt Baubeschreibung und dem Kostenvoranschlage, so wie auch die Versteigerungsbedingungen hieramts eingesehen werden können.

k. k. Bezirksamt Tressen am 17. November 1855.

3. 758. a (1) Nr. 1925.
K u n d m a c h u n g.

Vom k. k. Prinz-Hohenlohe Langenburg 17. Linien-Infanterie-Regiments-Gerichte wird bekannt gemacht, daß sich bei demselben mehreren verschiedenen Militär-Verbrechern als muthmaßlich fremdes Gut abgenommene Barschaft und Effekten befinden, als:

- 1) 43 spanische Thaler à 2 fl. 5 kr., 2 Thaler à 2 fl., 17 Stück Zwanziger, 1 Kupferkreuzer.
- 2) 12 Zwanziger, 2 Zehner, 2 Fünfer, 2 Groschen, 2 Kupferkreuzer, 6 kr. W. W.
- 3) 2 fl. 51 ²/₅ kr.
- 4) 1 silberner Eßlöffel.
- 5) 1 doppelte Stecknadel, 1 Fingerring mit W. bezeichnet.
- 6) 1 goldener zerbrochener und ein messingener Fingerring und 31 kr.
- 7) 1 Banknote à 5 fl.
- 8) 3 fl. 2 kr.
- 9) 30 fl. 46 ¹/₂ kr. und 2 Fingerringe.
- 10) 6 fl. 10 ¹/₂ kr.
- 11) 1 goldene Kette.

Die Eigenthümer dieser Sachen und Gelder werden hiemit aufgefordert, sich binnen Einem Jahre, d. i. bis Ende November 1856, zu melden und ihr Eigenthum auszuweisen, widrigenfalls das Gesagliche vorgekehrt werden wird.

Zara am 18. November 1855.

Rundmachung.

Das hohe Armee-Oberkommando hat die Sicherstellung des, im nächsten Jahre bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittels einer Offert-Berhandlung angeordnet.

In Folge Allerhöchsten Befehls Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 23. Oktober 1855, wonach, um auch kleineren Unternehmern die Beteilung am Lieferungs-Geschäfte zu ermöglichen, das Minimum des zu offerirenden Quantum nach Maßgabe der bis nun stattgehabten Ergebnisse zu bestimmen ist, wird bei den nachfolgend aufgezählten Bedarfs-Artikeln das Minimum des zu offerirenden Quantum für jeden Artikel mit dem Bemerkten festgesetzt, daß zwar mehr aber nicht weniger als dieses Minimum angeboten werden darf.

Die Bedarfsgegenstände für das Jahr 1856 sind:

Minimum des Anbotes.	Quantum	Art	Material	Notiz
2000	Ellen $\frac{9}{16}$	breites,	weißes,	Zuch.
5000	» $1\frac{1}{16}$	»	»	
2000	» $1\frac{1}{16}$	»	schwarzes	
5000	» $1\frac{1}{16}$	»	lichtblaues	
5000	» $1\frac{1}{16}$	»	dunkelblaues	
5000	» $1\frac{1}{16}$	»	dunkelgrünes	
5000	» $1\frac{1}{16}$	»	dunkelbraunes	
200	» $\frac{3}{4}$	»	mohrengraues	
400	» $1\frac{1}{16}$	»	mohrengraues	
1000	» $\frac{3}{4}$	»	graumelirtes	
5000	» $1\frac{1}{16}$	»	dto	
400	» $\frac{3}{4}$	»	hechtgraues	
5000	» $1\frac{1}{16}$	»	dto	
5000	»	dunkelblauen Wollstoff zu	Matrosen-Hemden.	
1000	»	Hallina.		
2000	Stück	fertige Matrosen-Hemden.		
100	Ellen $\frac{3}{4}$	breites Kuniak-Zuch.		
10000	»	Hemden-	Leinwand.	
10000	»	Gattien- und Leintücher-		
2000	»	Futter-	Leinwand.	
5000	»	Strohsack-		
5000	»	Kittel-	Zwisch.	
1000	»	Zelten-		
2500	»	Futter-		
500	»	laßarten-		
500	»	$\frac{9}{16}$ breiten Hallina.		
500	Stück	einfache Bettkochen.		
10000	Ellen	schwarz lackirten Galicot.		
500	Stück	(schwere) Pferde-Kochen.		
500	»	(leichte) »		
5000	Pfund	leichtes Oberleder.		
5000	»	(schweres) »		
10000	»	Pfundsohlenleder.		
1000	»	Terzen-	Leder.	
2000	»	Brandsohlen-		
100	Garnitur-	Samisch-		
1000	Stück	braune) Kalbfelle.		
1000	»	lackirte) »		
100	Garnituren	Lämmerfelle zu Pelzbrämen.		
100	»	» Pelzfutter, (weiße.)		
100	»	» » zu Sattelhäuten.		
100	Stück	Infanterie-Tornister-Säcke.		
200	Paar	fertige Deutsche	Schuhe.	
100	»	» ungarische		
20	»	» Matrosen-		
1000	»	» deutsche (bloß zugeschnittene)		
1000	»	» ungarische (aber komplette)		
100	»	» Matrosen-		
1000	Stück	Hut-Filze.		
5000	»	Gzako-Filz-Blätter.		
400	»	Unteroffiziers-) Kavallerie-Helme.		
400	»	Gemeine) »		
8000	»	Infanterie-Gzako-Deckel.		
8000	»	» » Sonnenschirme.		
8000	»	» » Kopf-Riemen.		
200	Ellen	grünen Rasch.		
100	Blatt	Pferdedecken für die Gestüte.		
500	Stück	fertige Sättel aus Zwiefeln für schwere	Kavallerie.	
500	»	fertige Sättel aus Zwiefeln für leichte		

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den, vom hohen Armee-Ober-

Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen, und als Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) von Monturs-Tüchern können weiße, schwarze, graumelirte, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen, graumelirten, mohren- und hechtgrünen Monturstücher können entweder ungenäht $\frac{9}{16}$ Ellen breit, oder schwendungsfrei $1\frac{1}{16}$ Ellen breit; die schwarzen, licht- und dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturs-Tücher gleichfalls $1\frac{1}{16}$ Ellen breit schwendungsfrei, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweis dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechzehntel) eingehen und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ breiten Tüchern wird sich von der Schwendungs-Freiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probe-Nähsung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz gelistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmußen, und die vorgeschriebene chemische Farbe-Probe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{3}{8}$ und $21\frac{7}{8}$, mit ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{1}{8}$ bis $1\frac{7}{8}$ und für die ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höhern Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Hallina muß $\frac{9}{16}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Die Kochen zu Pferddecken neuer Art für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Kochen (Pferdedecken) müssen von weißer, reiner, guter Zigaia-Wolle, mit gleichem, nicht knöpfigem Gespinnste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut versilzt und nur kurz angeraubt sein. Die Koche für die schwere Kavallerie hat $3\frac{3}{8}$ bis $3\frac{1}{8}$ Wiener Ellen in der Länge und $2\frac{1}{8}$ bis $2\frac{9}{32}$ Ellen in der Breite zu messen; ferner $8\frac{1}{2}$ bis 9 Pfund im Gewicht zu halten.

Die Koche für leichte Kavallerie hat nur $2\frac{13}{16}$ bis $2\frac{11}{16}$ Ellen lang, $2\frac{1}{16}$ bis $2\frac{2}{16}$ Ellen breit, und $6\frac{1}{2}$ bis 7 Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdkochen unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen, natürlich ohne eine Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die Kochen und Pferddecken für Beschä-Departements sind dieselben, wie solche früher für die schwere Kavallerie bestanden haben; sie werden in Blättern zu 4 Stück, jedes

Blatt $8\frac{1}{4}$ Elle lang und $1\frac{5}{8}$ Elle breit nicht unter 15 und nicht über 16 Pfund schwer, aus gewaschener Wolle erzeugt, eingeliefert.

Die einfachen zweiblätterigen Bett-Kochen müssen $1\frac{9}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{6}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener-Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bett-Kochen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Hallina und der Bett-Kochen geschieht eben so, wie jene der Kochen zu Pferde-Decken, stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene, weiße Zafel-Wolle bedungen, und sie können eben so aus Maschinen- wie aus Hand-Gespinnst erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis 20 % Futter-Leinwand, und eben so zu Zelten- und Kittel-Zwisch bis 50 % Futter-Zwisch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohsack-Leinwand kann für sich, oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit sein, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Baumwoll-Stoffe (Galicot) von inländischer Erzeugung zu Gzako Futterals in schwarz lackirtem Zustande angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

Bezüglich der fertigen Matrosen-Hemden oder des dazu erforderlichen Schafwoll-Stoffes wird auf das, bei den Monturs-Kommissionen erliegende Muster hingewiesen.

d) Von den Leder-Gattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzen-Leder nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet, übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel-Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberleder-Haut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln; die schweren Oberleder-Häute zu Riemenzeug; die Terzen-Häute zu Gzako-Schirmen und Patronaschen, nach den bestehenden Ausmaßen das anstandlose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzen- und Brandsohlen-Häute, dann Kalbfelle müssen in der Höhe allein, ohne Zusatz einer Maun- oder Salz-Beize gar gegärbt und das Pfundsohlen-Leder in Knoppem ausgegearbeitet sein.

Leichte oder schwere Oberleder-Häute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerk-Sorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas in Afer abschüssig, an weniger einzelnen Stellen verfalzt oder narbenlos, 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit

wenigen, nicht auf eine Stelle angehäuft, oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringe, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichts-Abschlag gemacht werden.

Das weißgearbeitete Samisch-Leder wird in Kernstücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen, dann Säbel- und Bajonnet-Tascheln, dann die braunen lohigen Kalbfelle in drei Gattungen, und zwar:

- $\frac{2}{3}$ der 1. Gattung,
 $\frac{2}{3}$ » 2. » und
 $\frac{1}{3}$ » 3. » ferner

e) Die Lämmerfelle, 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut, und zwei Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelz-Futter nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit bestehenden Probe-Muster gefordert und so gestaltet angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winter-Felle sein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelfiß gehört, etwas röhliche Spitzen haben; die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends natur-schwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe nach der neuesten Form gefordert; altartige Stücke daher unter gar keinem Vorwande mehr angenommen; Matrosen-Schuhe können nach der bisherigen Form offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere, in einer oder der anderen Klasse weniger gelieferte, bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 60 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungs-Probe unterziehen, und sich gefallen lassen, die ausgetrennten Stücke, wenn auch nur Eins davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Auftrennen sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuß zurück zu nehmen.

g) Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlen-Leder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize, und das Pfundsohlen-Leder in Knoppere gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche, wie vorbesagt, das Oberleder nicht zum Ausschusse machen, werden auch die zugeschnittenen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Von den offerirten und bewilligten Gegenständen kann die erste Rate bis Ende April, und die letzte Rate bis Ende Dezember 1856 geliefert werden; doch wird es dem Differenten frei gestellt, hierbei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten Dezember 1856 hinausgehen.

3. Der Different muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Luchern, Hallina, Leinwand und Zwilchen pr. Wiener- Ellen — bei Kosen und Pferde-Decken und Betten pr. Stück, — bei Ober-Pfundsohlen-, Terzen- und Brandsohlen-Leder pr. Wiener-Zentner oder Pfund,

— bei Kalbfellen, gattungswise pr. Haut und rüchlich Fell — bei Samisch-Leder, Kernstücke pr. schwere Garnitur, wozu 17 Stück neuartige Patrontaschen oder 38 Tornister-Tragriemen,

2 Stück Ueberschwung-) Riemen, oder 8 Tornister-Tragriemen

2 » Gewehr-) Riemen, und 15 Stück Tornister-Tragriemen,

2 Stück Säbel- und 1 » Bajonnet-Tascheln, zusammen (ohne den Säbel- und Bajonnet-Taschen) 61 Stück lange nach neuer Art, Tornister-Tragriemen gerechnet werden; — pr. leichte Garnitur, wozu

7 Ueberschwung-) oder 28 Tornister-Tragriemen,

7 Gewehr-) Riemen,

33 Stück Tornistertrag-Riemen 3 » Säbel-) Tascheln,

7 » Bajonnet) zusammen (ohne den Taschen) ebenfalls 61 Stück lange Tornister-Tragriemen nach der neuen Art gehören;

bei Lämmerfellen pr. Garnitur, bestehend: in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelz-Futter; bei Fußbekleidungen pr. Paar in einzelnen Theilen zugeschnittene Komplete, oder fertige Schuhe, in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar etc. anzuführenden Preise, sind in Konventions-Münze Bank-Waluta anzugeben.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Neugeld (Badium) mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungs-Werthes, entweder an eine Monturs-Kommission, oder an eine Kriegs-Kasse zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositen-Schein abgesondert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Neu-Gelder können in österreichischen Staats-Papieren, nach dem Börsen-Werthe in Real-Hypotheken oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokurator anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Badien gleichzeitig, jedoch wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Armee-Ober-Kommando bis 8. (achten) Jänner 1856, oder an das Landes-Armee- oder Armeekorps-Kommando bis letzten Dezember 1855 eingeschendet werden und es bleiben die Differenzen für die Zuhaltung ihrer Anbote bis fünfzehnten (15.) Februar 1856 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, oder nicht und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenzen sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium, als dem Aerar verfallen, einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenzen, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungs-Kautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenzen aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen-Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können.

6. Weiters wurde in der oben gedachten Allerhöchsten Entschließung anbefohlen, daß die Konkurrenten mit ihren Offerten ein Zertifikat beizubringen haben, durch welches sie von den Handels- und Gewerbe-Kammern oder, wo diese nicht bestehen, von

ad III. Sektion Nr.

6. Abtheilung

Offerts-Formulare.

Ich Entesgefertigter wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz), erkläre hiemit, in Folge der geschehenen Ausschreibung

den Innungs-Vorständen befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten, und daß endlich die Einholung dieser Zertifikate für die Bewerber mit keinen Auslagen verbunden sein solle.

Es muß daher von jedem Konkurrenten ohne Ausnahme ein solches nach dem Allerhöchsten Befehle stempelfreies Leistungsfähigkeits-Zertifikat eingeholt und dem Offerte beige-schlossen werden.

Jedes mit einem solchen Zertifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebotenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie auf einen 15 kr. Stempel geschrieben sein, und wie gesagt, unter besonderem Couverte, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls geforderten couvertirten Depositen-Scheine überreicht werden.

Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältnis des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeiten des Offerenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätmäßige und rechtzeitig abgelieferte Lieferungen seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontraktbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen und es werden die Differenzen insbesondere auf die neue Art Fußbekleidungen, wie sie seit dem Jahre 1853 bestehen, sowohl im fertigen als zugeschnittenen Zustande aufmerksam gemacht.
- Alle, als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten, müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kasse geleistet oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegs-Kasse angewiesen wird.
- Nach Ablauf der bedungenen Lieferungs-Frist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Prozent anzunehmen.
- Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.
- Die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.
- Glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landesgerichtes zu unterwerfen hat.
- Stirbt der Kontrahent oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-Geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat
- der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen. Vom Armeekorps-Kommando. Wien am 12. November 1855.

15 kr. Stempel.

3. 1756. (2)

Nr. 5285.

E d i k t.

Vom dem k. k. städt. delegirten Bezirksgerichte zu Neustadt wird dem unbekannt wo befindlichen Josef Jakitsch und dessen gleichfalls unbekannt Erben und Rechtsnachfolgern erinnert:

Es habe wider dieselben Herr Jakob Skala, Pfarrer zu St. Peter nächst Weinhof, und Franz Jagtsche aus Mattsch, letzterer als Vertretungsleiter durch Herrn Dr. Rosina sub praes. 18. September 1855, Z. 5285, die Klage auf Anerkennung des Eigenthums des im Grundbuche der vormaligen Staatsherrschaft Pletterjach sub Berg Nr. 646 vorkommenden Weingartens, durch Erfindung und Gestattung der Umschreibung hiergerichts eingebracht, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung dieser Klagsache auf den 22. Februar 1856 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, und Herr Karl Martini von Neustadt als Kurator der unbekannt wo befindlichen Beklagten aufgestellt wurde.

Hievon werden dieselben zu dem Ende verständigt, damit sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder inzwischen einen andern Vertreter bestellen und anher namhaft machen mögen, widrigens die angebrachte Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

K. k. städt. deleg. Bezirksgericht Neustadt am 18. September 1855.

3. 1782. (2)

Nr. 4234.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben, daß über die Klage des Josef Anderkohl, von Handlern Nr. 8, wider Gregor Koke von Oberwehenbach unbekannt Aufenthalt und dessen gleichfalls unbekannt Rechtsnachfolger, pcto. Verjährungs- und Erlöschenerklärung der für denselben auf der, im Grundbuche Gottschee sub Rekt. Nr. 1843 in Handlern vorkommenden Viertelhube mit 23. Juni 1788 hastenden Satzpost pr. 109 fl. 56 kr., die Tagsatzung auf den 29. Dezember früh 9 Uhr hiergerichts anberaumt, und den Beklagten Gregor Peittler von Oberwehenbach als Curator ad actum beigegeben wurde, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Dessen werden die Beklagten wegen allfälliger eigener Wahrung ihrer Rechte verständigt.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 21. August 1855.

3. 1783. (2)

Nr. 2835.

E d i k t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Michael Lackner von Gottschee, als Nachhaber des Handlungshauses J. Bayer in Triest, die exekutive Feilbietung der auf der, dem Dismas Poje gehörigen, zu Gohak sub Konst. Nr. 8 gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Gottschee sub Tom. XXVI., Fol. 2674 vorkommenden Hubealität, sichergestellten Forderung der Agnes Kraichowz pr. 448 fl., behufs exekutiver Einbringung des von dieser Forderung mittelst Besession ddo. 14. Juni 1855 ins Eigenthum des Handlungshauses J. Bayer in Triest übergangenen Theilbetrages pr. 243 fl. 40 kr., der 4% Verzugszinsen und der Exekutionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 12. Dezember, auf den 11. Jänner und auf den 13. Februar, jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr im Amtssitze und mit dem Anhang angeordnet, daß die Forderung nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Nominalwerthe hintangegeben werden wird.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 20. Juli 1855.

3. 1789. (2)

Nr. 5113

E d i k t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gottschee, als Gericht, werden Diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 5. September 1855 ohne Testament verstorbenen Hüblers Johann Stonitsch von Nesselthal Hs.-Nr. 11, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 21. Dezember l. J. früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Gottschee am 25. September 1855.

3. 1786. (2)

Nr. 3582.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Feilbietung der, den Eheleuten Josef und Maria Labbe gehörigen, zu Zwischlern Haus-Nr. 25 gelegenen, im Grundbuche Gott-

schee sub Supl. Band 1, Fol. 122, Rekt. Nr. 342 vorkommenden, laut Schätzungsprotokoll vom 9. Juli l. J., Z. 3295, auf 420 fl. bewertheten $\frac{3}{16}$ Hube, zur Hereinbringung der Forderung des Georg Köchl von Kostern aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 11. Oktober 1854, Z. 6422, pr. 100 fl. nebst seit 28. Juni 1854 rückständigen 5% Zinsen und Klagskosten pr. 2 fl. 50 kr. und anerlaufenden Exekutionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 12. Dezember 1855, auf den 16. Jänner und auf den 16. Februar l. J., jedesmal von 10—12 Uhr Vormittags im Amtssitze mit dem Weisage angeordnet, daß die Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Hievon werden die Kaufsüßigen mit dem verständigt, daß jeder Lizitationslustige 10% des Schätzungswertes als Vadium zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen habe, und daß das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchsextrakt hieramts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 15. August 1855.

3. 1797. (2)

Nr. 20420.

E d i k t.

Mit Bezug auf das diesfällige Edikt vom 20. September l. J., Z. 17286, betreffend die Exekutionsführung des Jakob Trizich von Laibach, gegen die Martin Schagar'schen Erben von Iggdorf, wird bekannt gegeben, daß zu der auf heute angeordneten ersten Feilbietung kein Kaufsüßiger erschienen ist.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. November 1855.

3. 1798. (2)

Nr. 20421.

E d i k t.

Mit Bezug auf das diesfällige Edikt vom 16. September l. J., Z. 17018, betreffend die Exekutionsführung des Franz Hribar von Vorgaber, gegen Maria Sparoviz von Unterblattu, wird bekannt gegeben, daß zu der auf heute angeordneten ersten Feilbietung kein Kaufsüßiger erschienen ist.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 6. November 1855.

3. 1799. (2)

Nr. 20444.

E d i k t.

Vom dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Damian Klauzher von Laibach, in die exekutive Feilbietung der, dem Bartelmä Jerkol von Brunnorf gehörigen, im Grundbuche Sonnegg Urb. Nr. 6, Rekt. Nr. 6 vorkommenden $\frac{1}{3}$ Hube und der im Grundbuche der Pfarrgült Igg Urb. Nr. 9, Rekt. Nr. 8 vorkommenden Drittelhube, im gerichtlich erhobenen Gesamtschätzungswerte pr. 1058 fl. 51 kr., wegen schuldigen 24 fl. 50 kr. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungstermine auf den 22. Dezember d. J., auf den 22. Jänner und auf den 21. Februar l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Gerichtssokale mit dem Anhang angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Weisbietenden hintangegeben werde.

Die neuesten Grundbuchsextrakte, das Schätzungsprotokoll, sowie die Lizitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 7. November 1855.

3. 1803. (2)

Nr. 19197.

E d i k t.

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht zu Laibach macht bekannt:

Es sei in der Exekutionsache des Herrn Friedrich Ritter v. Gasperini, gegen Josef Sojer, wegen schuldigen 74 fl. 30 kr. e. s. c., zur Veräußerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Moosthal sub Urb. Nr. 1 vorkommenden, in Plechizze gelegenen, auf 269 fl. 50 kr. bewertheten Realität die Tagsatzung auf den 26. November, den 27. Dezember l. J. und den 26. Jänner l. J., jedesmal Vormittags von 9—12 Uhr in der Gerichtskanzlei angeordnet worden.

Hiezu werden Kaufsüßige mit dem Weisage vorgeladen, daß die genannte Realität erst bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerte zugelassen, und jeder Lizitant ein Vadium pr. 100 fl. zu erlegen habe und dem unbekannt wo befindlichen Tabulargläubiger Herr Dr. Kauzhib als Curator ad actum aufgestellt worden sei.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Laibach am 17. Oktober 1855.

3. 1800. (2)

Nr. 19141.

E d i k t.

Das k. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach gibt bekannt:

Es sei in der Exekutionsache des Anton Prinz von Bizhje, gegen Anton Prinz von Großlupp, wegen schuldigen 130 fl. e. s. c., zur Veräußerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche von Sittich sub Rekt. Nr. 37 vorkommenden, auf 1396 fl. 40 kr. geschätzten Hubealität, die Tagsatzung auf den 28. Dezember l. J., den 28. Jänner und den 28. Februar l. J. Vormittags 9—12 Uhr in der Gerichtskanzlei alhier angeordnet worden.

Hiezu werden Kaufsüßige mit dem Weisage eingeladen, daß die genannte Realität erst bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird, und jeder Lizitant das 10% Vadium mit 140 fl. vom Schätzungswerte zu erlegen habe.

Schätzungsprotokoll, Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Laibach am 31. Oktober 1855.

3. 1802. (2)

Nr. 18233.

E d i k t.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gegeben:

Es habe Mathias Lubizh von Großverboze, gegen Gertraud, Anna und Anton Bidiz, dann Maria, Ursula und Mathias Lubizh, die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung, der auf seiner, im Grundbuche der D. N. D. Laibach sub Urb. Nr. 355, Tom. II., Fol. 212 vorkommenden, zu Großverboze liegenden Ganzhube für die Beklagten hastenden Satzposten, als:

1. zu Gunsten der Gertraud, Anton und Anna Bidiz die Abhandlung vom 30. Mai 1797, ob eines Betrages pr. 411 fl. 33 $\frac{9}{10}$ kr.;
2. dann für ebendieselben die Gertraud Bidiz'sche Abhandlung vom 8. März 1798;
3. für Anton Bidiz der Schuldschein vom 23. August 1800, für 100 Kronen;
4. der Uebergabevertrag vom 21. März 1811, für Maria und Ursula Lubizh á pr. 100 fl. und für die Maria Bidiz für den Lebensunterhalt;
5. das Urtheil vom 18. April 1815 für Anton Bidiz, ob eines Betrages pr. 1470 fl. 31 $\frac{1}{2}$ kr. und zwar letzteres im Exekutionswege, und endlich
6. der Schuldschein ddo. 15. März 1820, pr. 600 fl. für Anton Bidiz eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 1. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr mit dem Anhang des S. 29 G. D. vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten und deren Rechtsnachfolger unbekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Josef Jagodiz von Saap als Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach hieramts bestehender Gerichtsordnung durchgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten haben daher zur Verhandlung selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator ihre Rechtsbehelfe mitzutheilen oder diesem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen, und überhaupt den gerichtsmäßigen Weg einzuschlagen, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis sich selbst beizumessen hätten.

K. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach am 4. Oktober 1855.

3. 1795. (2)

Nr. 3692.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Gurkfeld, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es habe über Einschreiten des Herrn Josef Smrekar von Lichtenwald de praes. 19. l. M., Z. 3692, die exekutive Feilbietung der, dem Johann Hodnik von Dberadula gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Pletterjach sub Urb. Nr. 335 vorkommenden, gerichtlich auf 941 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhube, wegen aus dem w. ä. Vergleich vom 10. September 1831 und der Session vom 5. Februar 1833 schuldiger 1200 fl. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 10. Dezember l. J., 10. Jänner und 11. Februar 1856, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang in loco der Realität angeordnet, daß die nicht an Mann gebrachte Realität bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextrakt und die Lizitationsbedingungen liegen zur Einsicht hieramts bereit. Dem unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern Ignaz Urschitz und Ignaz Rabitsch wird aber erinnert, daß ihnen zur Rechtswahrung Herr Anton Julius Barbo von Gurkfeld als Kurator und Empfänger der noch fernern Erledigungen bestellt wurde.

Gurkfeld am 24. Oktober 1855.

B. 1770. (2)

Nr. 4323.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem Georg Roth von Koschake Haus-Nr. 2 bekannt gemacht:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Herr Franz Petsche von Altenmarkt die Klage pcto. Liquidation der zum Georg Roth'schen Realitätenmeißbote angemeldeten Forderung, im Reste pr. 33 fl. 1 1/2 kr. c. s. c., eingebracht, worüber, da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Kosten Franz Sernu von Hruschlarje als Kurator bestellt wurde, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der auf den 23. Februar l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Tagssatzung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird derselbe zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Oktober 1855.

B. 1771. (2)

Nr. 4514.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gemacht:

Man habe zur Vornahme der in der Exekutionsache des Herrn Johann Koller von Ortenev, durch Herrn Johann Pechani und Maria Krassovz von Studenz, mit dem Bescheide vom 30. August 1847, Nr. 2316, bewilligten exekutiven Feilbietung der, der Letztern gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Ortenev sub Urb. Fol. 246 vorkommenden, laut Protokoll vom 3. Juli 1847, Nr. 1776, auf 990 fl. bewertheten Realität, wegen schuldiger 268 fl. 46 kr. c. s. c., die neuerlichen Tagssatzungen auf den 22. Dezember 1855, auf den 22. Jänner und auf den 22. Februar 1856, jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Befehle angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten Tagssatzung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 17. Oktober 1855.

B. 1772. (2)

Nr. 4942.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 12. Juli 1855, B. 3004, kund gemacht, daß, nachdem zu der in der Exekutionsache der Vorstehung der Pfarrkirche zu Oblak und Anton Anzely von Studenz, pcto. 24 f. c. s. c., am 12. November d. J. abgehaltenen dritten Real-Feilbietung kein Kauflustiger erschienen ist, am 12. Dezember d. J. die dritte vorgenommen werden wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 13. November 1855.

B. 1773. (2)

Nr. 4324.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem Georg Roth von Koschake Hs.-Nr. 2, bekannt gemacht:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Franz Petsche von Altenmarkt die Klage pcto. Liquidation der zum Georg Roth'schen Realitätenmeißbote angemeldeten Forderung im Reste pr. 222 fl. 29 kr. c. s. c. eingebracht, worüber, da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Kosten Franz Sernu von Hruschlarje als Kurator bestellt wurde, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der auf den 23. Februar l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Tagssatzung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird derselbe zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Oktober 1855.

B. 1774. (2)

Nr. 4321.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem Georg Roth von Koschake Hs.-Nr. 2, bekannt gemacht:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Franz Petsche von Altenmarkt die Klage pcto. Liquidation der zum Georg Roth'schen Realitätenmeißbote angemeldeten Forderung im Reste pr. 95 fl. c. s. c. eingebracht, worüber, da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Kosten Franz Sernu von Hruschlarje als Kurator bestellt wurde, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der auf den 23. Februar l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Tagssatzung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird derselbe zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Oktober 1855.

B. 1775. (2)

Nr. 4322.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird dem Georg Roth von Koschake Hs.-Nr. 2, bekannt gemacht:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Hr. Franz Petsche von Altenmarkt die Klage pcto. Liquidation der zum Georg Roth'schen Realitätenmeißbote angemeldeten Forderung im Reste pr. 85 fl. c. s. c. eingebracht, worüber, da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Kosten Franz Sernu von Hruschlarje als Kurator bestellt wurde, mit welchem die angebrachte Rechtsache bei der auf den 23. Februar 1856 früh um 9 Uhr angeordneten Tagssatzung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird derselbe zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 10. Oktober 1855.

B. 1776. (2)

Nr. 4251.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laas ist die Einleitung der Amortisation des über einen, von Michael Frank aus Laas Hs.-Nr. 76 zum Nationalanlehen vom Jahre 1854 subskribirten Betrag pr. 20 fl. vom k. t. Steueramte Laas ausgefertigten, angeblich in Verlust gerathenen Zertifikates, Zahl 1011, bewilliget worden.

Es werden demnach alle Diejenigen, welche auf obiges Zertifikat einen Anspruch zu stellen vermeinen, aufgefordert, solchen binnen 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen von dem unten angelegten Tage bei diesem Gerichte so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigens nach Verlauf der Frist über neuerliches Ansuchen des Bittstellers die Amortisation in Vollzug gesetzt würde.

K. k. Bezirksgericht Laas am 3. Oktober 1855.

B. 1777. (2)

Nr. 3787.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laas, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe über Ansuchen der Pfarrkirchenvorstehung zu Oblak, die Reliquation der, dem Johann Moczj von Bösenberg gehörig gewesenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Schneeberg sub Urb. Nr. 199, Rekt. Nr. 180 vorkommenden, von Michael Koroschek von Mühlen um den Meißbot pr. 1018 fl. im Exekutionswege erstandenen Viertelhuben zu Bösenberg, wegen von diesem nicht zugelassenen Lizitationsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme auf Gefahr und Kosten des Erstehers die einzige Tagssatzung auf den 22. Dezember l. J. früh von 9—12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Beisügen angeordnet, daß bei derselben die gedachte Realität nöthigenfalls auch unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 500 fl. veräußert werden würde.

K. k. Bezirksgericht Laas am 11. September 1855.

B. 1780. (2)

Nr. 4702.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Stein sei über Ansuchen der Maria Widenschek von Aich, die exekutive Feilbietung der, dem Johann Kern, vulgo Robert von Moste gehörigen, mit dem exekutiven Pfandrechte belegten, im Grundbuche ad Domkapitel Laibach sub Urb. Nr. 34, Rektif.-Nr. 26 vorkommenden, gerichtlich auf 3889 fl. 5 kr. bewertheten Ganzhuben, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 26. Jänner 1854, B. 723, der Maria Widenschek von Aich,

im Bezirke Egg, schuldigen Kapital 195 fl., Interessen 22 fl. 15 kr. c. s. c. bewilliget, zur Vornahme derselben die Tagssatzung auf den 15. Oktober, den 15. November und den 15. Dezember l. J., jedesmal 9 Uhr Vormittags in der dießgerichtlichen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt, daß die Realität nur bei der dritten und letzten Feilbietungstagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde, und daß der Grundbuchs-Extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich in der dießigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Stein am 15. September 1855.

Nr. 5340, 5983.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

K. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 16. Oktober 1855.

B. 1781. (2)

Nr. 3277.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Gurfeld wird bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionsache des Hrn. Anton Grafen v. Auersperg von Thurn am Hart, gegen Johann Gerdouz von Forst, die exekutive Feilbietung der auf 244 fl. gerichtlich geschätzten Viertelhuben Rekt. Nr. 1491 ad Herrschaft Gurfeld in Forst, wegen Einbringung des Urb. Rückstandes pr. 71 fl. 13 1/2 kr., der 4% Zinsen, der Gerichtskosten pr. 2 fl. 24 kr. und der Exekutionskosten aus dem Kontumaz-Bescheide vom 25. Juni 1852, B. 3230, bewilliget, und zur Vornahme die Tagssatzungen auf den 11. Oktober, 12. November und 13. Dezember 1855, jedesmal früh 9 Uhr in der Kanzlei dieses Gerichtes mit dem Anhange bestimmt, daß dieselbe bei der dritten Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meißbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-Extrakt liegen hieramts zur Einsicht.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssatzung ist kein Kauflustiger erschienen.

Gurfeld am 14. November 1855.

B. 1784. (2)

Nr. 3192.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Feilbietung nachstehender, auf Namen Anton und Lena Handler vergewährten Realitäten, als: des zu Pienfeld sub Konf. Nr. 41 gelegenen, im Grundbuche von Gottschee sub Tom. XXIX., Fol. 66 vorkommenden Hauses sammt An- und Zugehör, und der ebendasselbst sub Tom. V., Fol. 689 et Rektif. Nr. 482 vorkommenden 1/2 Hube, in dem laut Schätzungsprotokolls ddo. 4. Juli 1854, B. 3967, erhobenen Werthe von 250 fl.; dann der dem Anton Handler gehörigen, auf 80 fl. bewertheten Fahrnisse, als: 2 Ochsen, 1 Kalb, 2 Wägen und 2 Boitungen, zur Hereinbringung der Forderung des Johann Weber von Pröje aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 20. August 1851, exekutive intab. 17. März 1853, B. 32, pr. 33 fl. 23 kr., nebst 5% Zinsen und anererlaßenden Exekutionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 12. Dezember, auf den 16. Jänner und auf den 16. Februar l. J., jedesmal von 10—12 Uhr in loco Einsied mit dem Befehle angeordnet, daß die Realitäten und Fahrnisse bei der ersten und zweiten Tagssatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem verständiget, daß jeder Lizitant rüchlich der Realität 10% des Schätzungswertes als Badium zu Handen der Lizitation zu erlegen habe, und der Fahrnisse Meißbot sogleich bar zu erlegen sei.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-Extrakt können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksamt Gottschee, als Gericht, am 20. Juli 1855.

B. 1785. (2)

Nr. 4277.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionsache des Andreas Laßner von Graf Linden, wider Johann Stojnitsch von Unterdeutschau, der mit Bescheid vom 10. Juni l. J., B. 2701, angeordneten Termine zur exekutiven Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Gottschee sub Rektif. Nr. 1138 vorkommenden, auf 412 fl. bewertheten, in Unterdeutschau gelegenen Ackerthube auf den 24. Dezember 1855, den 26. Jänner und den 27. Februar, jedesmal früh 10—12 Uhr im Gerichtssitze übertragen wurde.

Gottschee am 23. August 1855.